ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXV. Jahrgang.

№ 147. Середа 21. Декабря. — Mittwoch 21. December. **1877.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 28. Ноября 1877 г. за № 3757 старшій помощникъ правителя канцеляріи Лифляндскаго Губернатора, Егоръ Якоби, утвержденъ въ полученномъ имъ при отставкѣ чинѣ надворнаго совѣтника съ 25. Ноября 1870 года. № 9162.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 28. November 1877 sub Nr. 3757 ist der ältere Gehilfe des Directors der Kanzlei des Livländischen Gouverneurs, Georg Jacoby, in dem bei der Verabschiedung erhaltenen Range eines Hofraths, vom 25. November 1870 ab, bestätigt worden. Nr. 9162.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 7. Ноября 1877 г. за № 145 произведены: канцелярскій чиновникъ канцеляріи Лифляндскаго Губернатора Эдуардъ Борнъ въ коллежскіе секретари, со старшинствомъ съ 11. Января 1871 г., а канцелярскій служитель той же канцеляріи Эдуардъ фонъ Эрцдорфъ-Купферъ въ коллежскіе регистраторы, со старшинствомъ съ 19. Августа 1873 г. № 9162.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 7. November 1877 sub Nr. 145 sind befördert worden: die Kanzleibeamten der Kanzlei des Livländischen Gouverneurs, Eduard Born zum Collegien-Secretair, mit der Anciennetät vom 11. Januar 1871, und Eduard von Erdsdorff-Kupffer zum Collegien-Registrator, mit der Anciennetät vom 19. August 1873. Nr. 9162.

И. д. квартальнаго надзирателя губернскій секретарь Раковскій и временно допущенный къ исправленію должности квартальнаго надзирателя коллежскій регистраторъ Станкевичъ, господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ 12. Декабря 1877 г. утверждены квартальными надзирателями Рижской городской полиціи. № 5076.

Der stellvertretende Quartal-Officier Gouvernements-Secretair Rakowsky und der zur Verwaltung des Amtes eines Quartal-Officiers zeitweilig zugelassene Collegien-Registrator Stankewitsch, sind von dem Livländischen Herrn Gouverneur am 12. December 1877 als Quartal-Officiere der Rigaschen Stadtpolizei bestätigt worden. Nr. 5076.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ предписывается всѣмъ мѣстамъ и должностнымъ лицамъ, выдающимъ свидѣтельства о неимѣніи препятствій къ производству тому или другому нижнему чину пожизненнаго пособія, на будущее время непремѣнно обозначать въ этихъ свидѣтельствахъ годъ, число и номеръ указа, или вообще того документа, по которому проживаетъ получающій пособіе инвалидъ. № 4095.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden hierdurch alle Behörden und beamteten Personen, welche Atteste über die Berechtigung zum Empfange von Geldunterstützungen an Untermilitairs ertheilen, desmittelst ersucht, resp. beauftragt, künftighin in diesen Attestaten unbedingt auch das Jahr, das Datum und die Nummer des Ukases, oder überhaupt desjenigen Documentes anzuführen, welches dem eine Unterstützung nachsuchenden Invaliden als Aufenthaltsschein dient. Nr. 4095.

No Widsemmes gubbernas waldibas tohp zaur scho wissahm teesahm un pahrwaldittajeem, kas saldateem u. t. p. attestates par tam, ka winni dabbu teesibu us naudas peepalihdsibu isdalla, usdohts, us preekschu schinnis attestatēs us wissu wihsi arri to gaddu, mehnesi, deenu un nummuri tahs ukases, ka pawissam arri to zittu papihru usrakstiht, kurri tam peepalihdsibu meklēdamam nespehjneekam par usturres sihmi derr. Nr. 4095.

Liiwi kubermangu Wallitsus annab kõigile walitsuste kohtadele ja amet-meestele, kes tunnistuse kirjast sell poolest wälja andwad, et selle wastu keeldust ei ole, et sellele ehk teisele alama wäe teendrile wõiks raha-abi antud saada sellega seda käsku, et edespidisel ajal wistist saaks nende tunnistuse kirjade peale selle Ukaasi, ehk üleüldse selle dokumenti aasta, kuu pääw ja nummer ülespantud, mis selle abisaajale inwalidile on elamise tarwis wäljaantud. Nr. 4095.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что имѣніе Тедвенсгофъ причислено въ судебномъ, полицейскомъ и административномъ отношеніяхъ къ округу Верроскаго Орднунгсгерихта. № 4113.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Gut Tödwenshof in judiciärer, polizeilicher und administrativer Beziehung dem Werroschen Ordnungsgerichtsbezirke zugetheilt worden ist. Nr. 4113.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать Лепельскихъ евреевъ, братьевъ Іосселя и Іюду Раппопортовъ, и въ случаѣ отысканія выслать ихъ по этапу въ упомянутый Магистратъ. № 4126.

In Folge desfallsigen Schreibens des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den Lepelschen Ebräern, Gebrüdern Jossel u. Judas Rappoport Nachforschungen anzustellen, und dieselben im Ermittelungsfalle an den Rigaschen Rath arrestlich auszusenden. Nr. 4126.

Вслѣдствіе отношенія Рижскаго уѣзднаго воинскаго начальника Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать отпускнаго рядоваго С.-Петербургскаго гренадерскаго полка Малафея Марченкова, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу къ Рижскому уѣздному воинскому начальнику. № 4129.

In Folge desfallsiger Requisition des Rigaschen Kreis-Militair-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem beurlaubten Gemeinen des St. Petersburgschen Grenadier-Regiments Malafei Martschenkow Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an den genannten Kreis-Militair-Chef arrestlich auszusenden. Nr. 4129.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird auf bezügliches Ansuchen des Albert Cornelius Ramberg hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von demselben am 25. April 1877 dem in Waekschen, im 2. Stan des Schaulenschen Kreises des Gouvernements Kowno, wohnhaften Edelmann Iwan Romualdowitsch Buziewitsch ertheilte, an erwähntem Tage sub Nr. 2810 von diesem Rathe attestirte, Vollmacht von dem Albert Cornelius Ramberg widerrufen und aufgehoben ist.

Riga-Rathhaus, den 10. December 1877.

Nr. 8395. 1

Nachdem der Eröffnungstermin für den im Jahre 1878 abzuhaltenden ordentlichen Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft auf den 16. Februar 1878 anberaumt worden ist, werden die Bestimmungen über die Ertheilung von Landtagsvollmachten, gemäß dem Art. 13 der ritterschaftlichen Geschäftsordnung, hierdurch den Betheiligten, wie folgt, in Erinnerung gebracht:

Das Recht Vollmachten zu ertheilen, geht Denjenigen, welche ihr Nichterscheinen auf dem Landtage rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Landtages in legaler Weise entschuldigt haben, niemals verloren. Diejenigen, welche der Landtags-Versammlung als Stimmberechtigte beigewohnt haben, dieselbe verlassen und einen Bevollmächtigten zurücklassen wollen, haben nicht nur um Entlassung zu bitten und dieselbe beim Landtage zu erwirken, sondern gleichzeitig auch den Stellvertreter namhaft zu machen, vorbehältlich der dem Landmarschall zustehenden Prüfung der Vollmacht. Nr. 2586. 1

Riga, im Ritterhause, den 12. December 1877.

Von dem Rathe der Stadt Walk werden hierdurch alle Behörden und Autoritäten aufgefordert, nach den nachbenannten zu der Stadt Walk verzeichneten Personen, welche im diesjährigen Einberufungstermin ausgeblieben und dem Eintritt in den activen Militairdienst unterliegen, Nachforschungen anstellen zu lassen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich an diesen Rath aussenden zu lassen:

1) Alexander Cornelius, Johann Carl's Sohn, Harloff.
2) Wassili Semenow Charlampi.
3) Stephan, Gregorius' Sohn, Baranow.
4) Gregori, Fedot's Sohn, Matuschenok.
5) Eugen, Ernst's Sohn, Stelling.

Walk-Rathhaus, am 8. December 1877.

Nr. 1846. 1

No Wez-Kalzenawas walsts-waldibas, Zehsu kreisē, tohp zaur scho wisas pilsfehtas- un semu polizeju-waldibas peenahkami luhgtas, pehz tahlak minneteem schahs walsts lohzekleem, kuri wairak gadus sawas nodohschanas nenomaksajuschi, bes passes apkahrt wasajahs, sawōs aprinkōs mekleht, un kad tohs atrastu, tad tuhlit ka arestantus schai waldibai peesuhtiht:

1) Wilhelm Busch, 40 gadus wezs.
2) Fabian Bluhm, 30 gadus wezs, 2 arschines leels, ar kapru mugurā.

Wez-Kalzenawas walsts-waldibā, 10. Dezember 1877. Nr. 236. 2

Прокламы. Proclama.

Nachdem vom Rigaschen Rath der Erlaß eines Proclams zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des in Concurs gerathenen Buchbinders

Ahron Elias Löwenstein nachgegeben worden ist, werden von dem Rigaschen Vogteigerichte Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, 30. November 1877. Nr. 1122. 1

Nachdem vom Rigaschen Rath der Erlaß eines **Proclams zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des in Concurs gerathenen Kaufmanns Carl Peter Emil Brieghel**, in Firma Lunde Brieghel & Comp. nachgegeben worden ist, werden von dem Rigaschen Vogteigerichte Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner, bezw. dessen Handlung, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, 30. November 1877. Nr. 1126. 1

Nachdem über das Vermögen des Bäckers **Gottlieb Mau** hierselbst am 1. November 1877 der **Generalconcurs** eröffnet worden ist, werden Alle, welche an den genannten Cridar rechtliche Ansprüche haben, desmittelst aufgefordert, diese Ansprüche unter Beibringung der dazu gehörigen Belege binnen 6 Monaten a dato und beziehungsweise während der darnach anzuberaumenden Allegationstermine, spätestens aber bis zum 6. Juli 1878, bei der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts, entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls auf dieselben bei Vertheilung der Concursmasse keine Rücksicht genommen werden wird.

Desgleichen werden die etwaigen Schuldner des Bäckers Gottlieb Mau hierdurch angewiesen, ihre Schulden, zur Vermeidung gerichtlicher Zwangsmaßregeln, bei dem gerichtlich bestellten Concurscurator Herrn Advocaten Korth zu berichtigen.

Riga-Rathhaus, den 8. December 1877.
Nr. 1920. 2

Demnach von der 2. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga, auf Ansuchen des Herrn Advokaten Thonagel, Namens des Hausbesitzers Georg Andreas Conradi, ein Proclam zur Mortificirung der nachgenannten, sich auf dem, dem Impetranten gehörigen, im 2. Moskauer Vorstadttheil 1. Quartier an der Galgen- und Neustraße sub Pol.-Nr. 265 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, nach Anzeige des Impetranten bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Originaldocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1) am 22. December 1811 für George Friedrich Bartels 700 Rbl.,
2) am 18. Juni 1820 für Marie D. Beckmann 1004 Rbl.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorerwähnten, angezeigtermaßen berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 15. Mai 1878, bei diesem Landvogteigerichte entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Originaldocumente über die beregten Capitalforderungen aber werden für mortificirt erkannt und deren Delation und Exprossation ohne Weiteres werde gestattet werden. Nr. 1570. 3

So geschehen Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 15. November 1877.

Nachdem die verwittwete Frau Jenny von Walter geb. Baronesse Krüdener, zufolge des zwischen ihr und der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg, geb. von Schleyer am 18. Juni c. abgeschlossenen und am 1. Juli d. J. sub Nr. 91 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkauf-Contracts, das allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 138 theils auf Erb- theils auf Krongrund belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen für die Summe von 14,550 Rbl. käuflich acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig, zur Besicherung ihres Eigenthums, um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen der verwittweten Frau Jenny v. Walter und der Frau Rosamunde von Hertzberg abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offen stehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 21. Januar 1879 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Frau Provocantin diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 138 belegenen Wohnhause sammt Zubehörungen der Frau Jenny von Walter, geb. Baronesse Krüdener nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 1658. 3

Dorpat-Rathhaus, am 10. December 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Frau Gräfin Elisabeth Sievers, geb. Gräfin Koskull, als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes **Carlsruhe** hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Pelsehn, groß 17 Thlr. 84 Gr., auf den Carlsruheschen Bauer Mahrz Linnith, für den Preis von 2942 Rbl.
2) Rulle, groß 37 Thlr. 68 Gr., auf den Jahn und Peter Eglith, für den Preis von 6230 Rubel.
3) Kalne Rahzin, groß 22 Thlr. 42 Gr., auf den Peter Mengel, für den Preis von 3550 Rubel.
4) Welsiht, groß 40 Thlr. 26 Gr., auf den Jahn Leeping, für den Preis von 6649 Rbl.
5) Soorke, groß 33 Thlr. 6 Gr., auf den Marz Meering und Mahrz Baische, für den Preis von 5290 Rbl. Nr. 735. 3

Wenden, den 6 November 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Frau Helene von Andreae geb. von Helmersen, als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes Lubbert-Renzen, hieselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies, Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Leies Sahger, groß 24 Thlr. 74 Gr., auf den Lubbert-Renzenschen Bauer Anz Küller, für den Preis von 4400 Rbl.
2) Putter, groß 28 Thlr. 64 Gr., auf den Karl Abboling, für den Preis von 4650 Rbl.

Wenden, den 14. December 1877.
Nr. 823. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Geheimrath und Senateur Emanuel Graf Sievers, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Wenden und Duckern hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und

Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Kalne und Leies Mende, groß 47 Thlr. 27 Gr., auf die Bäuerin Annette Charlotte Goldberg, für den Preis von 7568 Rbl. S.
2. Silke, groß 19 Thlr. 48 Gr., auf den Mahrz Sakne, für den Preis von 3120 Rbl. S.
3. Bille, groß 37 Thlr. 47 Gr., auf den Peter Behrsing, für den Preis von 6003 Rbl. S.
4. Jaunzeem, groß 14 Thlr. 60 Gr., auf den Ansche Gablik, für den Preis von 2200 Rbl. S.
5. Leies-Weeseet, groß 21 Thlr. 52 Gr., auf den Jahn Gertnar, für den Preis von 3400 Rbl. S.
6. Kalne-Weeseet, groß 21 Thlr. 39 Gr., auf den Jahn Dubbult, für den Preis von 3450 Rbl. S.
7. Leies-Putter, groß 43 Thlr. 64 Gr., auf den Mahrz und Dahw Luhs, für den Preis von 7200 Rbl. S.
8. Rahtsche, groß 22 Thlr. 64 Gr., auf den Peter Petersohn, für den Preis von 3600 Rbl. S.
9. Mass-Rucke, groß 26 Thlr. 51 Gr., auf den Jahn Petersohn, für den Preis von 4250 Rbl. S.
10. Wez-Peene, groß 25 Thlr. 47 Gr., auf den Jacob Petersohn und Jahn Wihting, für den Preis von 4050 Rbl. S.
11. Kalne-Putten, groß 31 Thlr. 29 Gr., auf den Mahrz Konrat, für den Preis von 5000 Rbl. S.
12. Kalne-Pohleet, groß 29 Thlr. 54 Gr., auf den Johann Junge, für den Preis von 4800 Rbl. S.
13. Schaggar, groß 23 Thlr. 85 Gr., auf den Mahrz Sarring und Laur Jansohn, für den Preis von 3960 Rbl. S.
14. Gohge, groß 22 Thlr. 10 Gr., auf den Mahrz und Peter Leeping, für den Preis von 3580 Rbl. S.

Duckern:

15. Kalne und Leies Saback, groß 28 Thlr. 50 Gr., auf den Karl Lapping, für den Preis von 4561 Rbl. S.

Wenden, den 6. November 1877. Nr. 731. 2

Wenn die von dem Rujen-Großhofschen Grundbesitzer Spritz Schulte am 23. April 1866 zum Besten des Herrn Arthur Baron Krüdener ausgestellte und auf das zum Bauerlande des im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes Rujen-Großhof gehörige Gesinde Tihrum Dsilne am 12. December 1866 sub Nr. 169 von dem Riga-Wolmarschen Kreisgericht ingrossirte Obligation, groß 1500 Rbl. S. abhanden gekommen ist und der gen. Gläubiger Herr Arthur Baron Krüdener um Erlaß eines Mortificationsproclams gebeten, als hat dieses Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, Alle und Jede, welche gegen die beantragte Mortification der in Rede stehenden Obligation rechtliche Einwendungen zu formiren haben, hierdurch auffordern wollen, solche ihre etwaigen Einwände gegen die Mortification der qu. Obligation, resp. ihre etwaigen Ansprüche an dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 25. Januar 1879 bei diesem Kreisgericht gehörig anzumelden, zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls nach widerspruchslosem Ablauf solcher Meldungsfrist richterlich angenommen werden soll, daß alle Diejenigen, welche sich während dieser Meldungsfrist nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die obengenannte von dem Spritz Schulte d. d. 23. April 1866 zum Besten des Herrn Arthur Baron Krüdener ausgestellte und am 12. December 1866 sub Nr. 169 auf das Rujen-Großhofsche Tihrum-Dsilne-Gesinde ingross. Obligation, groß 1500 Rbl., für mortificirt erklärt, und ein neues Dublicat zum Besten des Gläubigers ausgefertigt werden soll, schließlich wird vor Ankauf der in Rede stehenden Obligation gewarnt.

Wolmar, den 10. December 1877.

Nr. 5061. 2

Von Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgericht wird mit Bezugnahme auf das unter dem 7. März c. sub Nr. 315 erlassene Proclam in Verkaufssachen des Rammenhofschen Jaun Wehwer-Gesindes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das 21 Thlr. 7 Gr. große, zum Bauerlande des Gutes Rammenhof gehörige Jaun Wehwer-Gesinde von dem Pfandbesitzer Herrn Heinrich von Hübbenet nicht, wie im obenerwähnten Proclam irrthümlicherweise angegeben, dem Martin Behrsing, sondern vielmehr dem Anz Ohsol für den Kaufpreis von 3300 Rbl. verkauft worden ist. Es werden daher kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Rammenhof bei Einem Erlauchten livl. Hofgericht ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Eigenthumsübertragung des genannten Jaun Wehwer-Gesindes an den Anz Ohsol innerhalb der peremtorischen Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams gehörig anzumelden und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück Jaun Wehwer sammt Gebäuden und Appertinentien dem Anz Ohsol erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 1061. 1

Wolmar, den 17. November 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Hans Elbi, Erbbesitzer des im Klein-St. Johannisschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Woiseck, belegenen Grundstück Toi Nr. 235, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich zugehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 24. Mai 1878, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Toi Nr. 235, groß 9 Thlr. 56 Gr., dem Bauer Tönnis Kampus, für den Kaufpreis von 1350 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 24. November 1877. Nr. 2137. 1

Kad tee Widsemes guberna, Zehsu kreise un Westeenes draudse, Tolka walsts gruntneeki, ka: Meschansch Mikel Seltin un Garmihsch Jahn Purwing ir miruschi, tad teek zaur scho wisi, kam kahdas prassischanas, jeb ari kas wineem parahda buhtu, usaizinati trihs mehneschu laika no apakschrakstitas deenas scheit peemeldetees, jo weblak neweens wairs netiks peenemts, bet pehz likumeem isdarihts.

Tolkas muischas walsts-teesa, tai 9. December 1877. Nr. 130. 2

Torgi. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten Hartmann, Namens des Lootsen Phil. M. Zughaus, der öffentliche Verkauf des dem Architekten Johann Carl Lambert gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Ilgezeem sub Pol.-Nr. 73 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 13. Juni 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. C. Lambert, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1950. 3

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 16. December 1877.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zufolge diesseitiger in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 128 abgedruckten Publication vom 24. October c. Nr. 1648 auf den 22. April 1878 anberaumte öffentliche Verkauf des dem Kupferschmiedemeister Julius R. Teichmann gehörigen in der St. Petersburger Vorstadt 3. Quartier sub Pol.-Nr 57 belegenen Immobils nicht stattfinden wird, da der Antragsteller, Kupferschmiedemeister Wilhelm Petersohn, von dem J. R. Teichmann vollkommen befriedigt worden. Nr. 1932. 2

Riga-Rathhaus, den 13. December 1877.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Tischler Kuprian Wonifantjew Lebedew gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 521, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 112, an der kleinen Bergstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 14. Februar 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten K. W. Lebedew, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 17. December 1877. Nr. 1721. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Afanassy Räbtschikow gehörigen, im 3. Quartier des zweiten Vorstadttheils, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 627 an der Lilienstraße belegenen und dem Rigaer Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der abermalige Versteigerungstermin auf den 26. Januar 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Afonassy Räbtschikow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 9. December 1877. Nr. 1687. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Arbeiter Mika Siderow Poläkow gehörigen, im 2. Moskauer

Stadttheile, 2. Quartier des sub Pol.-Nr. 392 an der Tulaschen Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der abermalige Versteigerungstermin auf den 4. März 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten M. S. Polükow, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 9. December 1877. Nr. 1685. 3

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte werden alle Diejenigen, welche die Lieferung des für das Lager unter Uexküll für das Jahr 1878 erforderlichen Strohes und Brennholzes zu übernehmen willens sind, desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 20. December c., Mittags 1 Uhr, anberaumten desfallsigen Torg und zu dem auf den 22. December c, Mittags 1 Uhr, festgesetzten Peretorge in dieser Behörde, wo die Bedingungen von jetzt ab einzusehen sind, einzufinden. Nr. 13738. 1

Riga-Ordnungsgericht, den 13. December 1877.

Комитетъ Динабургскаго военнаго госпиталя приглашаетъ къ торгамъ имѣющимъ быть 28. Декабря на очистку дымовыхъ трубъ въ 1878 году по госпитальнымъ зданіямъ и чтобы желающіе взять на себя таковую операцію прибыли къ назначенному числу и подали объявленія съ приложеніемъ узаконенныхъ видовъ и 20 проц. въ обезпеченіе подряда по суммѣ 500 руб. Условія подряда могутъ читать ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней, до начатія торговъ; торгъ будетъ рѣшительный безъ переторжки и кромѣ изустно торговавшихся могутъ быть подаваемы объявленія и въ запечатанныхъ конвертахъ.

№ 2989. 1

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 17. Ноября состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія на 31. Января 1878 г., назначенъ торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу имѣнія Нача, помѣщиковъ Юлія и Пляцыды Корсаковъ на удовлетвореніе иска наслѣдниковъ помѣщика Августа Чеховича въ 2000 руб. и штрафа 50 руб. Имѣніе это состоитъ въ 3. станѣ Лепельскаго уѣзда, въ отдѣльной окружной межѣ, заключаетъ въ себѣ земли пахатной 36 дес., сѣнокосной 25 дес., усадебной подъ огородомъ и садомъ 4 дес. и лѣсомъ березовымъ, ольховымъ и осиновымъ 15 дес., а всего 80 дес. и оцѣнено для продажи по десятилѣтней сложности въ 1730 руб. Кромѣ означеннаго взысканія Чеховича на имѣніи числится недоимокъ по казначейству 9 руб. 30 к. и гербовыхъ пошлинъ за написаніе описи на простой бумагѣ 80 коп. О прочихъ же недоимкахъ и казенныхъ взысканіяхъ ко дню торга сибираются свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ сіе правленіе въ означенный день торга, гдѣ они по 4. столу 2. отдѣленія могутъ разсматривать всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 10503. 3

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 25. Ноября состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи сего правленія на 31. Января 1878 г. назначенъ торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу фольворка Слободка наслѣдниковъ дворянина Ивана Борткевича за искъ вдовы Екатерины Скорновичевой въ 1000 руб. съ процентами, расположеннаго въ 3. станѣ Лепельскаго уѣзда Кубличской волости въ отдѣльной окружной межѣ, заключающаго въ себѣ земли пахатной 36 дес., сѣнокосной 20 дес., усадебной 3 дес. и дровянаго лѣсу березоваго, ольховаго и сосноваго 10 дес., а всего 69 дес., и оцѣненнаго по десятилѣтней сложности въ 1270 руб. О прочихъ же взысканіяхъ и недоимкахъ ко дню торга собираются подробныя свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ сіе правленіе въ означенный день торга, гдѣ они по 4. столу 2. отдѣленія могутъ разсматривать всѣ бумаги къ сей продажѣ относящіяся. № 10490. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Баронъ Э. Кридѳнеръ.

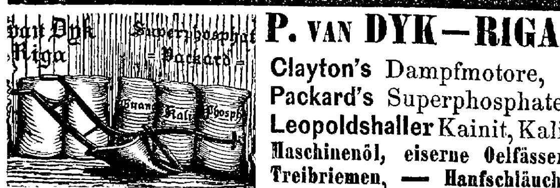
Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

 **„Rigasche Montagsblatt,"** 

Сборникъ правительственныхъ распоряженій по введенію общей воинской повинности съ 1. Іюля 1876 г. по 1. Іюля 1877 г. Томъ IV. продается въ редакціи Лифл. Губ. Вѣдомостей по 1 руб. 20 коп. за экземпляръ.

Die **Sammlung** sämmtlicher vom 1. Juli 1876 bis 1. Juli 1877 von der Staatsregierung erlassenen Verordnungen in Bezug auf die allgemeine Wehrpflicht, Bd. IV, ist in russischer Sprache à 1 Rbl. 20 Kop. pro Exemplar zu haben in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung.



Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet der Jacobstädtischen Arbeiter-okladistin Irina Iwanowna Orlowa, d. d. 3. October 1877, Nr. 13611, giltig bis zum 21. September 1878.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 21. Декабря 1877 года.